

- ✱ Einkommen des Kindes wird bei beiden Eltern hälftig angerechnet (gemäß den Leitlinien der Süddeutschen Oberlandesgerichte Nr. 12.2*).
- ✱ Der Unterhaltsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden (gemäß Anmerkung Nr. 25. der Leitlinien der Süddeutschen Oberlandesgerichte*).

Bitte beachten Sie, dass nur Mütter und Väter von minderjährigen Kindern Anspruch auf individuelle Beratung durch das Jugendamt haben, in deren Haushalt das Kind lebt und die Ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Kronach haben. Unterhaltspflichtigen kann nur eine allgemeine unverbindliche Auskunft erteilt werden.

✱ Vereinfachtes Rechenbeispiel:

Ausbildungsvergütung netto	295,00 €
abzüglich Ausbildungsfreibetrag (pauschal)	-100,00 €
=	195,00 €
geteilt durch 2 = anrechenbare Ausbildungsvergütung	97,50 €
Unterhaltsbedarf 100 % (3. Altersstufe DDT)	497,00 €
abzüglich halbes Kindergeld	-102,00 €
= bisheriger Zahlbetrag	395,00 €
abzügl. anrechenbare Ausbildungsvergütung	- 97,50 €
= Unterhaltsbetrag	297,50 €
künftiger Unterhaltsbetrag gerundet →	298,00 €

Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle

(Stand: 01.01.2020):

Nettoeinkommen in €	Bedarf ab 12 bis 17 Jahren in €
bis 1.900	497 – 102 = 395
1.901 bis 2.300	522 – 102 = 420
2.301 bis 2.700	547 – 102 = 445
2.701 bis 3.100	572 – 102 = 470
3.101 bis 3.500	597 – 102 = 495
3.501 bis 3.900	622 – 102 = 520
3.901 bis 4.300	647 – 102 = 545
4.301 bis 4.700	672 – 102 = 570
4.701 bis 5.100	697 – 102 = 595
5.101 bis 5.500	722 – 102 = 620
über 5.501	einzelfallbezogen

Die vollständige Düsseldorfer Tabelle mit Erläuterungen finden Sie im Internet unter: www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/Tabelle-2020

*) **Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland** (SüdL) der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken – Stand 01.01.2020

Diese finden Sie im Internet unter www.olg-stuttgart.de/pb/Lde/Unterhaltsrechtliche+Leitlinien



Unterhaltsanspruch Minderjähriger mit eigenen Einkünften

- Allgemeine Information -

Stand 01.01.2020 - ohne Gewähr

- * Unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 BGB).
- * Eigene Einkünfte des Kindes (dazu zählen z. B. Ausbildungsvergütung, aber auch BAföG-Leistungen) sind auf die Unterhaltsverpflichtung teilweise anzurechnen, wenn der Unterhaltspflichtige dies verlangt.
- * Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von 100 € zu kürzen (gem. Anmerkung Nr. 8 der Düsseldorfer Tabelle und Nr. 10.2.3 der Leitlinien der Süddeutschen Oberlandesgerichte^{*)}).